

s.B.37.21.Am.O. - DI/ml

Bern, den 26. April 1968

Notiz an Herrn Bundespräsident SpühlerMilitärdienst von Schweizern in USA,  
"Legal opinion" des Attorney General,

In der Frage der Militärdienstpflicht von Schweizerbürgern, die mit einem Immigrationsvisum nach den USA eingereist sind, ist eine erfreuliche Wendung eingetreten. Am 1. April hat Justizminister Ramsey Clark in seiner Funktion als Attorney General eine für die gesamte amerikanische Administration verbindliche "legal opinion" abgegeben, deren Schlussfolgerung darin besteht, dass Staatsverträge durch die vom Kongress verabschiedeten Gesetze - im vorliegenden Falle durch den "Selective Service Act" - nicht berührt werden und daher eingehalten werden müssen. "Treaty aliens", d.h. Bürger eines Landes, mit dem die Vereinigten Staaten einen Niederlassungsvertrag abgeschlossen haben, sind demzufolge, falls sie dies wünschen, vom amerikanischen Militärdienst zu befreien.

Mit diesem Rechtsgutachten wird Art. 2 des schweizerisch-amerikanischen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages von 1850, wonach die Bürger jedes der beiden Staaten, die im andern leben, dort vom persönlichen Militärdienst ausgenommen sein sollen, nach 12jähriger Dauer endlich von der amerikanischen Regierung wieder honoriert.

./.



- 2 -

Zwar hat die zentrale Rekrutierungsbehörde in Washington ihre Praxis, unseren Landsleuten, die ein Aufgebot erhalten, auf Gesuch der Botschaft von Fall zu Fall die Suspendierung des Marschbefehls in der Form eines temporären Aufschubs zu gewähren, in all diesen Jahren stets angewandt; sie hat es jedoch abgelehnt, diesen "modus vivendi" auch auf Aerzte, Zahnärzte und Spezialisten in verwandten Berufen auszudehnen, die nach dem neuen Aushebungsgesetz von 1967 bis zum 35. Altersjahr aufgeboten werden können. Die dadurch entstandene ernsthafte Situation, die unter unseren Aerzten in USA berechnigte Beunruhigung hervorgerufen hat, ist mit Erlass der vorliegenden "legal opinion" nun ebenfalls entschärft worden.

In einem Punkte allerdings ist der Attorney General unsern Wünschen nicht entgegen gekommen: In seinem Gutachten stellt er ausdrücklich fest, dass ein Schweizer mit Immigrationsvisum, der sich von der amerikanischen Dienstpflicht befreien lässt, damit für alle Zeit das Recht auf Einbürgerung (eligibility for citizenship) verliert und, sollte er Amerika auch nur für noch so kurze Zeit verlassen, nie mehr als Einwanderer in dieses Land zurückkehren, d.h. also dort erwerbstätig sein kann.

Unsere Botschaft in Washington wird sich nun im weiteren mit diesem Problem zu befassen haben. Aufgrund ihrer bisherigen Besprechungen auf dem State Departement scheint jedoch Hoffnung zu bestehen, dass durch administrative Massnahmen wenigstens die schwerwiegendsten niederlassungsrechtlichen Nachteile der "ineligibility" gemildert werden können. Der Frage der Schaffung eines neuen temporären Visumtyps, der auch zur Arbeitsaufnahme berechnigen würde, kommt in diesem Zusammenhang wiederum erhöhte Bedeutung zu.

M. G. F.